

Öffentliche Bekanntmachung

des Landratsamtes Tuttlingen zum Inkrafttreten der Öffnungsstufe 2 nach § 21 der Corona-Verordnung

Das Landratsamt Tuttlingen – Gesundheitsamt – macht nach § 21 Abs. 2 Satz 1, Abs. 9 der Verordnung der Landesregierung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-CoV-2 (Corona-Verordnung – CoronaVO) vom 13. Mai 2021 in der Fassung ab 7. Juni 2021 geltenden Fassung für das Gebiet des Landkreises Tuttlingen Folgendes bekannt:

Im Landkreis Tuttlingen liegen die Voraussetzungen des § 21 Absatz 2 Satz 1 CoronaVO vor.

Hinweise:

Ab Freitag, den 03. Juni 2021, gelten die Regelungen der Öffnungsstufe 2 nach § 21 Abs. 2 Satz 1 CoronaVO. Danach treten neben den bisherigen Lockerung folgende weitergehende Lockerungen in Kraft:

- Kulturveranstaltungen, insbesondere von Theater-, Opern- und Konzertaufführungen sowie Filmvorführungen, mit bis zu 250 Teilnehmerinnen und Teilnehmern im Freien oder 100 Teilnehmerinnen und Teilnehmern innerhalb geschlossener Räume sind gestattet.
- Vortrags- und Informationsveranstaltungen mit bis zu 250 Teilnehmerinnen und Teilnehmern im Freien oder 100 Teilnehmerinnen und Teilnehmern innerhalb geschlossener Räume sind gestattet.
- Museumsführungen und touristische Veranstaltungen in geschlossenen Räumen, insbesondere geführte Besichtigungen, in Gruppen von bis zu 20 Personen sind gestattet.
- Kurse für Volkshochschulen und ähnliche Bildungseinrichtungen für Gruppen von bis zu 20 Teilnehmerinnen und Teilnehmern sind gestattet.
- Gremiensitzungen von juristischen Personen des privaten und öffentlichen Rechts, rechtsfähigen und teilrechtsfähigen Gesellschaften und Gemeinschaften, Betriebsversammlungen und Veranstaltungen der Tarifpartner, soweit nicht bereits von § 11 Absatz 5 erfasst, sind mit bis zu 250 Teilnehmerinnen und Teilnehmern im Freien und mit bis zu 100 Teilnehmerinnen und Teilnehmern in geschlossenen Räumen allgemein gestattet.
- Veranstaltungen, die der Aufrechterhaltung des Arbeits-, Dienst- oder Geschäftsbetriebs oder der sozialen Fürsorge dienen, mit bis zu 250 Teilnehmerinnen und Teilnehmern im Freien und mit bis zu 100 Teilnehmerinnen und Teilnehmern in geschlossenen Räumen sind gestattet.

- Wettkampfveranstaltungen des kontaktarmen Amateursports sowie des Spitzen- und Profisports ohne Begrenzung der Teilnehmerinnen und Teilnehmer und mit bis zu 250 Zuschauerinnen und Zuschauern im Freien oder 100 Zuschauerinnen und Zuschauern innerhalb geschlossener Räume sind gestattet.
- Der Betrieb von Vergnügungsstätten, Spielhallen, Spielbanken und Wettvermittlungsstellen mit Begrenzung der Anzahl der zeitgleich anwesenden Kundinnen und Kunden auf eine Person je 2,5 angefangene Quadratmeter der für den Publikumsverkehr vorgesehenen Fläche innerhalb geschlossener Räume wird gestattet; der Betrieb ist zwischen 6 und 22 Uhr erlaubt und die Plätze sind so anzuordnen, dass ein Abstand von mindestens 1,5 Metern zwischen den an unterschiedlichen Spielautomaten oder Tischen befindlichen Personen gewährleistet ist; das Rauchen ist nur im Freien gestattet,
- Der Betrieb von Musik-, Kunst-, Jugendkunst-, Tanz- und Ballettschulen und vergleichbaren Einrichtungen für Gruppen von 20 Schülerinnen und Schülern ist gestattet.
- Der Betrieb von Messe-, Ausstellungs- und Kongresszentren ist gestattet.
- Der Betrieb von Sportanlagen und Sportstätten sowie Fitness- und Yogastudios sowie vergleichbarer Einrichtungen für den kontaktarmen Freizeit- und Amateursport ist allgemein gestattet; dies gilt für den organisierten Vereinssport sowie den allgemeinen Hochschulsport auch außerhalb von Sportanlagen und Sportstätten.
- Der Betrieb von Bädern, Saunen und vergleichbaren Einrichtungen im Zusammenhang mit nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 12 zulässigen Übernachtungen ist gestattet.
- Der Betrieb von Saunen und ähnlichen Einrichtungen für Gruppen von bis zu 10 Personen, sowie von Bädern ist gestattet.
- Der Betrieb des Gastgewerbes, insbesondere der Schank- und Speisewirtschaften, einschließlich Shisha- und Raucherbars und der gastgewerblichen Einrichtungen, mit Begrenzung der Anzahl der zeitgleich anwesenden Kundinnen und Kunden auf eine Person je 2,5 angefangene Quadratmeter Gastraumfläche innerhalb geschlossener Räume und ohne Beschränkung der Anzahl der Kundinnen und Kunden auf zugehörigen Außenflächen ist gestattet; der Betrieb ist zwischen 6 und 22 Uhr erlaubt und die Plätze sind so anzuordnen, dass ein Abstand von mindestens 1,5 Metern zwischen den an unterschiedlichen Tischen sitzenden Personen gewährleistet ist; das Rauchen ist nur im Freien gestattet und
- Lehrveranstaltungen an Hochschulen und Akademien bis 100 Personen sind gestattet.

Soweit keine Personenbegrenzung geregelt ist, ist die Anzahl der zeitgleich anwesenden Besucherinnen und Besucher, Teilnehmerinnen und Teilnehmer oder Kundinnen und Kunden auf eine Person je 20 angefangene Quadratmeter der für den Publikumsverkehr vorgesehenen Fläche begrenzt.

Für alle oben genannten Einrichtungen gilt weiterhin die Maskenpflicht, Hygienekonzept und –maßnahmen vor Ort, Kontaktdokumentation sowie die

Einhaltung der Abstandsregeln. Der Zutritt zu Einrichtungen ist nur denjenigen Personen gestattet, die einen tagesaktuellen negativen COVID-19-Schnelltest vorlegen können, geimpft oder genesen sind.

Die detaillierten Regelungen der Corona-VO sind unter der Website:

<https://www.baden-wuerttemberg.de/de/service/aktuelle-infos-zu-corona/aktuelle-corona-verordnung-des-landes-baden-wuerttemberg/>

abrufbar.

Begründung

Rechtsgrundlage für diese Bekanntmachung ist § 21 Abs. 2 Satz 1, Abs. 9 CoronaVO. Danach hat das zuständige Gesundheitsamt unverzüglich örtlich bekanntzumachen, dass die Voraussetzungen der jeweiligen Absätze 1 bis 6 des § 21 CoronaVO eingetreten sind, nachdem dies aufgrund der durch das Robert-Koch-Institut veröffentlichten 7-Tage-Inzidenz jeweils erkennbar wurde.

Zuständige Behörde ist das Landratsamt Tuttlingen – Gesundheitsamt, § 21 Abs. 9 Satz 1 CoronaVO.

Die Regelungen der Öffnungsstufe 2 nach § 21 Abs. 2 CoronaVO finden Anwendung, wenn in einem Stadt- oder Landkreis, in dem die Regelungen des Absatzes 1 (Öffnungsstufe 1) bereits Anwendung finden, an 14 aufeinanderfolgenden Tagen die Sieben-Tage-Inzidenz den Schwellenwert von 100 unterschreitet und eine sinkende Tendenz im Sinne des § 21 Abs. 7 CoronaVO besteht.

Aufgrund der Bekanntgabe über das Vorliegen der Voraussetzungen für die Öffnungsstufe 1 nach § 21 Abs. 1 Satz 1 CoronaVO am 1. Juni 2021 traten diese Regelungen zum 3. Juni 2021 in Kraft.

Im Landkreis Tuttlingen unterschreitet die vom Robert-Koch-Institut (RKI) nach § 28 b Abs. 1 Satz 2 IfSG im Internet unter <https://www.rki.de/inzidenzen> veröffentlichte Anzahl der Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 je 100.000 Einwohner innerhalb von 7 Tagen (7-Tage-Inzidenz) den Schwellenwert von 100 seit 14 aufeinanderfolgenden Tagen:

Tag	Datum	Inzidenz	Tag	Datum	Inzidenz
1	03.06.2021	98,0	8	10.06.2021	59,7
2	04.06.2021	85,2	9	11.06.2021	51,9
3	05.06.2021	70,3	10	12.06.2021	58,3
4	06.06.2021	56,1	11	13.06.2021	57,5
5	07.06.2021	49,0	12	14.06.2021	64,6
6	08.06.2021	49,0	13	15.06.2021	59,7
7	09.06.2021	48,3	14	16.06.2021	43,3

Eine sinkende Tendenz nach § 21 Abs. 7 Satz 1 CoronaVO besteht, wenn innerhalb von 14 aufeinanderfolgenden Tagen seit dem ersten Tag der jeweiligen Öffnungsstufe die 7-Tage-Inzidenz durchschnittlich unter der 7-Tage-Inzidenz des ersten Tages der jeweiligen Öffnungsstufe liegt.

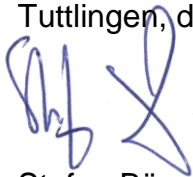
Der Durchschnittswert der 7-Tage-Inzidenz beträgt 60,8 und liegt damit unter dem Inzidenzwert von 98,0, der am ersten Tag der Öffnungsstufe 1, am 03. Juni 2021, vorlag.

Im Ergebnis liegen die Voraussetzungen für die Öffnungsstufe 2 nach § 21 Abs. 2 Satz 1 CoronaVO im Landkreis Tuttlingen vor. Dies ist nach § 21 Abs. 9 Satz 1 CoronaVO öffentlich bekanntzumachen.

Gemäß § 21 Abs. 9 Satz 2 treten die Rechtswirkungen jeweils am nächsten Tag nach der ortsüblichen Bekanntmachung ein. Somit gelten im Landkreis Tuttlingen zusätzlich neben der Öffnungsstufe 1 des § 21 Abs. 1 Satz 1 CoronaVO die Regelungen der Öffnungsstufe 2 nach § 21 Abs. 2 Satz 1 CoronaVO ab Freitag, den 18. Juni 2021. Die Rechtswirkungen im Einzelnen ergeben sich aus § 21 Abs. 2 Satz 1 CoronaVO.

Die Bekanntgabe erfolgt gemäß § 41 Abs. 1 und 4 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes (LVwVfG) i. V. m. § 1 Abs. 1 der Satzung des Landkreises Tuttlingen über die Form öffentlicher Bekanntmachungen vom 17.12.2020 auf der Internetseite des Landratsamtes Tuttlingen (www.landkreis-tuttlingen.de) unter der Rubrik Bekanntmachungen.

Tuttlingen, den 17. Juni 2021



Stefan Bär
Landrat